

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Wien, 21. Juli 2026
GZ 2026-0.552.624

Entwurf einer Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung – SNE-G-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 29. Juni 2026, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf sieht – unter anderem – eine Neugewichtung der Systemkomponenten Leistungspreis und Arbeitspreis, die Erweiterung zeitvariabler Netznutzungstarife (Niederarbeitspreise) sowie Regelungen zu einer verursachungsgerechten Zuordnung der Anschluss- und Ausbaukosten vor.

§ 14 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass das aus einem aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einem pauschalen Anteil (PA) bestehende Netzanschlussentgelt für Entnehmer und Einspeiser festzulegen ist und somit die Einspeiser künftig zur Gänze eingebunden werden sollen.

(2) Der RH wies in TZ 12 des Berichts „Transformation der Stromverteilernetze“ (Reihe Bund 2026/18) u.a. darauf hin, dass *„Entgeltmodelle nicht vorgesehen waren, die die Belastung der Netze berücksichtigten und kurzfristige, netzdienliche Änderungen im Verbrauchs- oder Einspeiseverhalten der Kunden belohnten.“* Weiters beurteilte der RH zudem *„die Netzentgeltsystematik sowie das System der Kostenwälzung als insgesamt nicht mehr zeitgemäß, weil sich die Nutzung und Belastung der Netze maßgeblich veränderten und weiter verändern werden...“*. Ebenso hielt er in TZ 11 unter Hinweis auf den Grundsatz der Verursachergerechtigkeit fest, dass *„Einspeiser im Gegensatz zu Entnehmern kein Netzbereitstellungs- und Netznutzungsentgelt zu tragen hatten, obwohl der Erneuerbaren-Ausbau die Netzkapazitäten beansprucht und einen Netzausbau verstärkt notwendig macht“*.

Der RH empfahl daher der Energie-Control Austria, die Systematik der Netzentgelte und Kostenwälzung aufgrund des Erneuerbaren-Ausbaus anzupassen, sodass der Grundsatz der Verursachergerechtigkeit für alle Netzbenutzer gilt. Dabei wären vor allem die Kostenzuordnung zu den Netzebenen neu zu bewerten und Anreize für ein netz- und systemdienliches Verbrauchs- und Einspeiseverhalten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wertet der RH die in § 14 vorgesehene Regelung als ersten Schritt zur Berücksichtigung dieser Empfehlung. Ebenso anerkennt der RH, dass der in § 6 des Entwurfs vorgesehene Leistungspreis die Verursachergerechtigkeit auf der Netzebene 7 (Haushalte und Kleingewerbe) verbessern kann, und durch die in § 7 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Niederarbeitspreise Anreize für ein systemdienliches Verhalten gesetzt werden.

Der RH weist jedoch abschließend darauf hin, dass das Netznutzungsentgelt gemäß § 5 des Verordnungsentwurfs weiterhin nur von Entnehmern zu entrichten sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SC Mag. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Daniela Pristusek